

S 109 – Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Das Seminar widmet sich aktuellen und grundlegenden Fragen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts. Die Themen greifen zum einen aktuelle Diskussionen um die Freihandels- und Investitionsschutzabkommen der EU, allen voran des Gegenstand anhängiger Verfahren vor dem BVerfG bildenden CETA (deutscher Text ABl. EU 2017 L 11/23 ff.), und der künftigen Beziehungen mit Großbritannien, sowie damit zusammenhängende Fragen aus dem WTO-Recht auf; ferner werden aktuelle grundlegende Fragen der Grundrechtsbindung und -kontrolle in der EU und bezüglich transnationaler Unternehmen (Stichwort Lieferkettengesetz) behandelt.

Es handelt sich um ein promotionsgeeignetes Seminar.

Die **ersten vier Themen** (und nur diese!) aus der nachfolgenden Liste für die Sitzungen am 18.05. und 25.05 werden ab sofort und unabhängig von der Orientierungsphase vergeben, damit die Bearbeiter/innen frühzeitig mit ihren Themen beginnen können. Bei Interesse an den ersten vier Themen wenden Sie sich bitte ab sofort direkt per E-Mail an Prof. Dr. Wolfgang Weiß (weiss@uni-speyer.de) oder seinen Mitarbeiter Roman Kalin (kalin@uni-speyer.de). Die erste Sitzung am 11.05.2021 dient der Themenverteilung, der Erläuterung der Anforderungen an die Seminarleistung sowie der inhaltlichen Einführung in das Seminar.

Didaktisches Konzept, Lehr- und Lernziele:

Die Inhalte werden in Eigenarbeit nach wissenschaftlichen Standards und Methodik erarbeitet und präsentiert. Die Seminardiskussion dient der Vertiefung und Aufarbeitung der Themen.

Die Bearbeiter müssen eine schriftliche Seminararbeit von 15 bis 20 Seiten erstellen und die wesentlichen Inhalte in circa 30 Minuten mündlich in einer Seminarsitzung präsentieren. Daran schließt sich eine Diskussion an, die gegebenenfalls von einem Teilnehmer je Thema (nicht den Referenten des Tages) moderiert wird. Von allen Teilnehmern wird eine intensive Vorbereitung und Mitarbeit in der Diskussion erwartet. Daher werden die Seminararbeiten regelmäßig eine Woche vor der Sitzung den Teilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt (bitte bei der Anmeldung die E-Mail-Adresse angeben!). Abgabetermin für die jeweiligen schriftlichen Fassungen ist daher der jeweils vorhergehende Dienstag, 10 Uhr. Ausnahmen bestehen für die ersten Wochen nach individueller Absprache. Alle Bearbeitungen sind auch elektronisch (Word und PDF) abzugeben an: arendt@uni-speyer.de, weiss@uni-speyer.de und kalin@uni-speyer.de zur elektronischen Weiterverteilung an die Teilnehmer.

Sonstiges:

Bitte beachten Sie unbedingt die näheren Hinweise zur Gestaltung einer Seminararbeit und zu den allgemeinen Anforderungen an eine gute Seminararbeit auf S. 21 ff.

Themen:

1. Die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik seit dem Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon hat die Verfahren, Strukturen und Zuständigkeiten in der Gemeinsamen Handelspolitik der EU nach Art. 206 und 207 AEUV verändert. Der Union wurden neue Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik übertragen, die die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten einerseits vereinfachte, andererseits aber viele neue Zweifelsfragen mit sich brachten. Aufgabe dieses Themas ist, die institutionellen Neuerungen in der Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon aufzuzeigen, der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten im Unterschied zur alten Rechtslage nachzugehen und die den Mitgliedstaaten verbleibenden Zuständigkeiten im Bereich von Handels- und Investitionsabkommen zu erörtern. Damit werden die Grundlagen gelegt für das zutreffende Verständnis der aktuellen Diskussionen über die von der EU beabsichtigten Freihandelsabkommen. Die Problematik gemischter Abkommen wird in Thema 2 näher vorgestellt. Die Vertiefung der Rolle der Parlamente erfolgt in Thema 3.

Literaturhinweise: *Bings*, Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon, 2014; *Brok*, Die neue Macht des Europäischen Parlaments nach „Lissabon“ im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, *integration* 2010, 209; *Bungenberg*, in: Schwarze (Hrsg.), *Der Reformvertrag von Lissabon*, *EuR Beiheft* 1/2009, 195; *Bungenberg*, in *European Yearbook of International Economic Law* 2010, 123; *Bungenberg/Herrmann* (Hrsg.), *Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union nach Lissabon*, 2011; *Heinemann*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der EU im Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2016; *Hoffmeister*, Aktuelle Rechtsfragen in der Praxis der europäischen Außenhandelspolitik, *ZEuS* 2013, 385; *Ohler*, Die Umsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Lissabon, in *Eilmansberger/Griller/Obwexer* (Hrsg.), *Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon*, 2011, 407; *Weiß*, Kommentierung zu Art. 207 AEUV in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*.

2. EU-Außenzuständigkeiten und Gemischte Abkommen von EU und Mitgliedstaaten: grundlegende Rechtsfragen

Die EU ist Völkerrechtssubjekt und nimmt als Akteur auf internationaler Ebene teil. Die EU pflegt die Beziehungen zu Internationalen Organisationen und anderen Staaten. Gleichzeitig treten auch die Mitgliedstaaten in ihren verbliebenen Zuständigkeiten weiter als völkerrechtliche Akteure auf. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten erweist sich bei zahlreichen Abkommen die Notwendigkeit, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten als eine Partei gemeinsam ein Abkommen mit Drittstaaten abschließen, als sog. Gemischte Abkommen. Das Thema 2 soll die rechtliche Problematik der gemischten Abkommen analysieren. Zum einen stellt sich die Frage, ob und inwieweit solche gemischten Abkommen überhaupt zulässig sind. Besteht eine rechtliche Notwendigkeit auch dann, wenn ein Abkommen über die ausschließliche Zuständigkeiten der EU hinaus auch Themen umfasst, die in die geteilte Zuständigkeit fallen? Zum anderen wirft das Miteinander

von EU und Mitgliedstaaten Probleme bei der Aushandlung, beim Abschluss, bei der Erfüllung und Rechtsprechungs Zuständigkeit der gemischten Abkommen auf.

Literaturhinweise: *Mögele*, Kommentierung zu Art. 218 AEUV in Streinz, EUV/AEUV; *Repasi*, Völkervertragliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, 45; *Lorenzmeier*, Kommentierung zu Art. 216 und 218 AEUV in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU; *Kaiser*, Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, 2009; *Kumin/Bittner*, Die “gemischten” Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dritten Völkerrechtssubjekten andererseits, in: Obwexer (Hrsg.), Die Europäische Union im Völkerrecht, EuR Beiheft 2, 2012, 75; *Mayr*, „Mixed“ oder „EU-only“, EuR 2015, 575; *Epiney*, Außenbeziehungen von EU und Mitgliedstaaten - Kompetenzverteilung, Zusammenwirken und wechselseitige Pflichten am Beispiel des Datenschutzes, ZaöRV 2014, 465; *Sattler*, Gemischte Abkommen und gemischte Mitgliedschaften der EG und ihrer Mitgliedsstaaten, 2007; *Heinemann*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der EU im Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2016; *Weiß*, Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, DÖV 2016, 537; Stellungnahmen zur Frage der Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU:

von Arnauld: <https://www.bundestag.de/blob/401408/a0de796e1196a3932979673e45068b90/arnauld-data.pdf>, Grzeszick: <https://www.bundestag.de/blob/401476/e2a9abbeecb5cfabf43d00adb122a704/grzeszick-data.pdf>, Mayer: http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/mayer/dokumente/MAYER_Stellungnahme_Anhoerung_RechtsA_13_012016.pdf und Möllers <https://www.bundestag.de/blob/401474/c1a661c4944b79a30af3c4cfef479a3f/moellers-data.pdf>.

3. Das Abschlussverfahren und die Rolle der Parlamente beim Abschluss von EU-Freihandels- und Investitionsschutzabkommen

Mit der Übertragung der Außenhandelskompetenz von den Mitgliedstaaten auf die Union wurde auch die Stellung des Europäischen Parlaments erheblich gestärkt. Dies ist im Vergleich zu Thema 1 vertieft näher zu erörtern: Welche Informationsrechte stehen den Parlamentariern zu? Wie beeinflusst die Mitwirkung des EP die Abkommen möglicherweise inhaltlich? Ferner ist die Analyse auch auf die nationalen Parlamente zu erweitern: Welche Stellung und Mitwirkungsmöglichkeiten bei EU-Außenhandelsabkommen haben Bundestag und Bundesrat beim Abschluss von (ggf. gemischten) Freihandels- und Investitionsschutzabkommen? Das Verfahren der Ratifikation ist eingehend zu behandeln. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Thematik der vorläufigen Anwendbarkeit von Abkommen eingegangen werden. Regelmäßig werden bestimmte Teile der Handelsabkommen von der EU vorläufig angewendet.

Literaturhinweise: EPRS Study ‘Parliamentary scrutiny of trade policies across the western world’: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/603477/EXPO_STU\(2019\)603477_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/603477/EXPO_STU(2019)603477_EN.pdf); *Sangi*, Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments, 2018; *Eckes*, ICON 2014; *Ott*, MJ 2016, 1009; *Kleinlein*, Die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, JZ 2017, 377; *Brok*, integration 2010, 209; *Beuttenmüller* in Bungenberg/Griebel/Hindelang (Hrsg.) Internationaler Investitionsschutz und Europarecht, 2010, 231; *Bings*, Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon, 2014; *Boysen*, in v. Arnauld (Hrsg.). Europäische

Außenbeziehungen, 2014, § 8; *Jaag*, EuR 2012, 309; *Holterhus*, EuR 2017, 234; Stellungnahmen im Auftrag des Bundestages zur Frage der Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU von *Arnauld, Grzeszick, Mayer* und *Möllers* (siehe Verweis unter Thema 2); *Tietje*, Ganz, aber doch nur teilweise – die Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU, <http://verfassungsblog.de/ganz-aber-doch-nur-teilweise-die-beteiligung-des-deutschen-bundestages-an-gemischten-voelkerrechtlichen-abkommen-der-eu/>; *Schiffbauer*, Mehrheitserfordernisse für Abstimmungen im Rat über TTIP, CETA & Co, EuZW 2016, 252; *Weiß*, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286; *ders.*, Informations- und Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestags bei gemischten Abkommen wie TTIP, DÖV 2016, 661; *ders.*, Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, DÖV 2016, 537.

4. Entwicklung der Handelspolitik und der Handelsabkommen der EU: Grundlagen, Inhalte und Regelungsmechanismen von Handelsabkommen

Das Thema dient der Analyse typischer Inhalte von (Frei-)Handelsabkommen der Union und ihrer Entwicklung über mehrere sog. Generationen von Abkommen, die typisierend nach ihren Inhalten und Regelungsmustern unterschieden werden können. [Die autonome Handelspolitik der EU sowie ihre Aktivitäten im Rahmen der WTO sind nicht Gegenstand der Bearbeitung. Ebenfalls ausgeklammert werden soll das Thema Investitionsschiedsverfahren, das Gegenstand der Themen 9 und 12 ist.] Zunächst ist kurz auf die Grundlagen und die vertraglichen Ziele der Handelspolitik der Union einzugehen und anschließend die Entwicklung der Handelspolitik und ihrer politischen Zielsetzungen herauszuarbeiten, die anhand der typischen Inhalte von Freihandelsabkommen der Union veranschaulicht werden können. Welche Inhalte finden sich? Welche Regelungstechniken werden angewendet? In jüngster Zeit gewinnt die Diskussion um das Thema "Regulatory Cooperation" an Bedeutung.

Literaturhinweise: *Rigod*, The EUs New Trade Policy in Legal Context, Columbia Journal of European Law, 2012, 1; *Hoffmeister*, Archiv des Völkerrechts, 2015, 35; *Treier/Wernicke*, EuZW 2015, 334; *Weiß*, in v. Arnauld (Hrsg.). Europäische Außenbeziehungen, (EnzEur Band 10) § 10; *ders.*, Außenwirtschaftsbeziehungen, in Jahrbuch der Europäischen Integration, jährlich seit 2012; *Krajewski*, EuZW 2015, 301; *Koutrakos*, EU international relations law, 2015; *Yukins/Prieß*, NZBau 2014, 531; *Mayer/Ermes*, ZRP 2014, 237; *Chase/Pelkmans*, This time it's different: Turbo-charging regulatory cooperation in TTIP; <https://www.ceps.eu/publications/time-it%E2%80%99s-different-turbo-charging-regulatory-cooperation-ttip>; *Stoll/Holterhus/Gött*, Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP, <https://www.meco.lu/wp-content/uploads/2015/10/dokument-ceta-und-ttip.pdf>; *Nowrot*, ZG 2016, 1; *Weiß*, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286.

5. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im WTO-Recht

Ein zentrales Prinzip des Welthandelsrechts und überhaupt von Handelsabkommen ist die Gleichbehandlung. Staaten einigen sich darauf, untereinander auf Diskriminierungen zu

verzichten. Die Nichtdiskriminierung tritt im WTO-Recht in verschiedenen Spielarten, allen voran als Inländergleichbehandlung, und als Meistbegünstigung auf. Aufgabe der vorliegenden Themenstellung ist es, die rechtliche Entwicklung, Bedeutung und Funktionsweise und die ökonomische Wirkung der Gleichbehandlungsgrundsätze und ihren verschiedenen Spielarten und Anwendungsfelder zu analysieren.

Literaturhinweise: Neben einschlägigen Kapiteln in den WTO Lehrbüchern, etwa von *van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 4. Aufl 2017; *Weiß*, WTO Law and Domestic Regulation, 2020, S. 109-205; *Herrmann/Weiß/Ohler*, Welthandelsrecht, 2. Aufl 2007; *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2. Aufl 2010; *Cottier/Oesch*, Direct and indirect discrimination in WTO and EU law, in Gaines/Olsen/Sorensen (Hrsg), Liberalising Trade in the EU and the WTO, 2012, 141; *Diebold*, Non-Discrimination in International Trade in Services, 2010; *DiMascio/Pauwelyn*, Nondiscrimination in Trade and Investment Treaties, AJIL 2008, 48; *Ortino*, From non-discrimination to reasonableness: a paradigm shift in international economic law?“, Jean Monnet Working Paper 01/05; *ders.*, The Principle of Non-Discrimination and its Exceptions in GATS: Selected Legal Issues“, in Alexander/Andenas (eds), The World Trade Organization and Trade in Services, 2008, 173; *Mavroidis*, Trade in Goods, 2. Aufl 2012; *Germelmann*, Perspektiven bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen im Welthandelsrecht, EuZW 2016, 207; *Kamperman Sanders*, The principle of national treatment in international economic law, 2014.

6. Freihandelsabkommen und die Ordnung der WTO: Zur Spannung von Multilateralismus und Regionalismus

Der in der WTO verkörperte multilaterale Ansatz zu Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts stellt Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft der Staaten, die sich in den Schwierigkeiten der Verhandlungsprozesse abbilden. Der Verlauf der Doha Runde bestätigt das. Angesichts der Probleme, sich multilateral zu einigen, stellen bilaterale oder regionale Handelsabkommen eine verlockende Ausweichstrategie dar, die es leichter erlaubt, eigene Interessen durchzusetzen. Seit etlichen Jahren ist in den internationalen Handelsbeziehungen ein zunehmender Bilateralismus und Regionalismus zu verzeichnen, der sich in der Ausbreitung von Freihandelsabkommen, der Herausbildung regionaler Handelsblöcke und neuen Verhandlungsprozessen zu TTIP oder einer Transpazifischen Partnerschaft (TPP) zeigt. Dem Regionalismus wird das Unterwandern der multilateralen Anstrengungen vorgeworfen, zumal die Abkommen den Anforderungen des WTO-Rechts an die Bildung von Freihandelszonen nicht gerecht zu werden scheinen. Aufgabe dieses Themas ist es, die Anforderungen des WTO Rechts an die Bildung von Freihandelszonen zu analysieren und den Trend zur Regionalisierung in seinen Vor- und Nachteilen für den Multilateralismus kritisch zu bewerten.

Literaturhinweise: *Altemöller*, EuZW 2015, 135; *Antimiani/Salvatici*, Journal of World Trade 2015, 253; *Bagwell/Mavroidis* (Hrsg.), Preferential Trade Agreements, 2011; *Baldwin*, Preferential Trading Agreements, in Narlikar u.a., Oxford Handbook on the WTO, 2010, 632 ff; *Baldwin/Low* (Hrsg), Multilateralizing Regionalism. Challenges for the Global Trading System, 2009; *Bhagwati*, Termites in the trading system. How preferential agreements undermine free trade, 2008; *Boysen*, Regionale Handelsabkommen, in Hilf/Oeter (Hrsg.), WTO-Recht, 2. Aufl. 2010, § 31; *Brauneck*, EuZW 2019, 397; *Gantz*, Liberalizing International

Trade After Doha, 2014; *Herrmann*, Regionale Integration, in Herrmann/Weiß/Ohler (Hrsg.), Welthandelsrecht, 2. Aufl 2007; *ders.*, Bilateral and Regional Trade Agreements as a Challenge to the Multilateral Trading System; EUI Working Papers LAW 2008/9; *Weiß*, Wirtschaftsräume: Freihandelszonen, Zollunionen und Gemeinsame Märkte, in Odendahl/Giegerich (Hrsg.), Räume im Völker- und Europarecht, 2014, 145.

7. E-Commerce im WTO-Recht: Gelingt es der Joint Statement Initiative, das Welthandelsrecht zu modernisieren?

In Anbetracht der „*neuen Möglichkeiten*“, die sich im schnell wachsenden Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ergaben, verabschiedete die WTO-Ministerkonferenz im Jahr 1998 eine Erklärung zum globalen E-Commerce und forderte ein „*umfassendes Arbeitsprogramm*“, um alle handelsbezogenen Fragen im Zusammenhang mit dem E-Commerce zu untersuchen ([WTO, 20.05.1998, WT/MIN\(98\)/DEC/2](#)). Gleichzeitig einigten sich die WTO-Mitglieder darauf, ihre Praxis vorerst beizubehalten, keine Zölle auf elektronische Übertragungen zu erheben (WTO Moratorium on Customs Duties on Electronic Transmissions). Die explorativen Beratungen befassen sich seit Beginn der 2010er Jahre zunehmend mit Elementen der transnationalen digitalen Governance – insbesondere mit der Regulierung grenzüberschreitender Datenflüsse und der zusammenhängenden Thematik der Datenlokalisierung. Denn Datenschutz kann leicht in Handelshemmnisse umschlagen. Die Beratungen spiegeln das weit gefasste Verständnis des E-Commerce in der WTO wider, das auch Aspekte des sog. Digitalen Handels erfasst. Am Rande des Weltwirtschaftsgipfels 2019 in Davos einigten sich schließlich 76 WTO-Mitglieder auf plurilaterale Verhandlungen zum E-Commerce im Rahmen einer Joint Statement Initiative (JSI) ([WTO, Joint Statement on Electronic Commerce, 25.01.2019, WTO-Dokument WT/L/1056](#)). Zwar kam es zu einer Reihe von Änderungen in der Teilnehmerschaft, dennoch vereinigt die Initiative mit insgesamt 86 Teilnehmern einen Großteil des internationalen Handelsvolumens und hat bereits mehrere Verhandlungsrunden unter der gemeinsamen Leitung von Australien, Singapur und Japan durchlaufen. [Ein konsolidierter Textentwurf wurde im Dezember 2020 plangemäß in Umlauf gebracht](#). Die Seminararbeit soll einen Überblick über die gegenwärtige Reformbedürftigkeit des WTO-Rechts im Hinblick auf den „E-Commerce“ geben und den Stand der Verhandlungen unter der JSI nachzeichnen. Hierauf aufbauend soll eine Einschätzung des Status der Modernisierungsinitiative unter dem JSI getroffen werden, der die wesentlichen Konfliktpunkte zwischen den WTO Mitgliedern erfasst.

Literaturhinweise: *Gao*, Across the Great Wall: E-commerce Joint Statement Initiative Negotiation and China, 2020 https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3695382; Hufbauer/Lu, Global E-Commerce Talks Stumble on Data Issues, Privacy, and More, <https://www.piie.com/sites/default/files/documents/pb19-14.pdf>; Congressional Research Service, Internet Regimes and WTO E-Commerce Negotiations, <https://crsreports.congress.gov/product/pdf/R/R46198>; European Parliament Research Service, WTO e-commerce negotiations [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2020/659263/EPRS_ATA\(2020\)6592_63_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2020/659263/EPRS_ATA(2020)6592_63_EN.pdf); WTO, Background on Electronic Commerce, https://www.wto.org/english/tratop_e/ecom_e/ecom_e.htm; *Wunsch-Vincent/Hold*, Towards coherent rules for digital trade, in: Trade Governance in the Digital Age, Burri/Cottier (eds.),

2012, 179-221; *Burri/Cottier*, Introduction, in: *Burri/Cottier* (eds.), *Trade Governance in the Digital Age*, 2012, 1-14; *Burri*, The Regulation of Data Flows Through Trade Agreements, *Georgetown Journal of International Law*, Vol. 48, No. 1, 2017; *Kelsey*, 'How a TPP-Style E-commerce Outcome in the WTO would Endanger the Development Dimension of the GATS Acquis (and Potentially the WTO)' (2018) 21 *Journal of International Economic Law*, 273; *Meltzer*, 'Governing Digital Trade' (2019) 18 *World Trade Review* 23-48; *Meltzer*, 'The United States-Mexico-Canada Agreement: Developing Trade Policy for Digital Trade' (2019) 11 *Trade, Law and Development*, 239; *Mitchell/Mishra*, 'Regulating Cross-Border Data Flows in a Data-Driven World: How WTO Law Can Contribute' (2019) 22 *Journal of International Economic Law* 389; *Sen*, 'Understanding the Role of the WTO in International Data Flows: Taking the Liberalization or the Regulatory Autonomy Path?' (2018) 21 *Journal of International Economic Law* 323; *Streinz*, 'Digital Megaregulation Uncontested? TPP's Model for the Global Digital Economy' in *Benedict Kingsbury and others* (eds), *Megaregulation Contested* (2019);

8. Der Handelskrieg zwischen den USA und China und der EU: Welthandelsrechtliche Implikationen

Die USA verwenden seit Frühjahr 2018 sog. Zusatzzölle als Instrument ihrer Handelspolitik insbesondere gegen China, aber auch gegen die EU. Seit dem 1.6.2018 werden solche Zusatzzölle auf Stahl- und Aluminiumimporte aus der EU erhoben. Zur Rechtfertigung berufen sich die USA auf Sicherheitsgründe nach Artikel XXI GATT und nicht auf die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen nach Art. XIX GATT, die die Bush-Regierung 2002 für ähnliche Zölle als Begründung anführte. Die EU reagierte ihrerseits mit Schutzmaßnahmen und mit Vergeltungszöllen auf US-Produkte wie Whiskey, Jeans, Motorräder und Erdnussbutter. Die Zölle der USA sind mittlerweile Gegenstand der WTO-Streitbeilegung (etwa DS548). Zugleich verschärft sich der Handelskonflikt zwischen den USA und China. Die USA erheben Strafzölle von bis zu 25 % auf eine Vielzahl an Waren, China reagiert seinerseits mit Streitbeilegungsverfahren (DS544), Gegenzöllen und der Abwertung der Währung. Die Seminararbeit soll neben Ursachen und Auswirkungen dieses Handelsstreits die welthandelsrechtliche Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen herausarbeiten.

Literaturhinweise: *Benton Heath*, The New National Security Challenge to the Economic Order, 2020 *Yale Law Journal*, (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3361107); *Bown/Kolb*, Trump's Trade War Timeline: An Up-to-Date Guide, (<https://www.piie.com/blogs/trade-investment-policy-watch/trump-trade-war-china-date-guide>); *Gagliani*, Recent Evolution in International Trade in the Transatlantic Area: Unexpected Consequences or Nothing New Under the Sun?' *Journal of World Trade* 2019, 567; *Herrmann/Glöckle*, Der drohende transatlantische Handelskrieg und das handelspolitische Waffenarsenal der EU, *EuZW* 2018, 477; *Herrmann/Weiß/Ohler*, *Welthandelsrecht*, 2. Aufl. 2007; *Hilf/Oeter*, *WTO-Recht*, 2. Aufl. 2010; *Ho*, Trading Rights and Wrongs: The 2002 Bush Steel Tariffs, *Berkeley J. Int'l Law* 2003, 825; *Horlick*, Economic sanctions in the GATT/WTO world trading system, *Bitburger Gespräche: Jahrbuch* 2003, 111; *Pauwelyn*, Enforcement and Countermeasures in the WTO, *Rules Are Rules*, *AJIL* 94 (2000), 335; *Pinchis-Paulsen*, Trade Multilateralism and U.S. National Security, 2020 *Michigan Journal of International Law*, (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3353426); *VanGrasstek*, The Trade Policy of the US under the Trump Administration, *EUI RSCAS Working Paper* 2019/11; *van den Bossche/Zdouc*, *Law and Policy of the WTO*, 4. Aufl 2017; *Vidigal*, *WTO Adjudication*

and the Security Exception, *Legal Issues of Economic Integration* 2019, 203; *Zedalis*, A Commentary on US ‘National Security’ Import Restraints: The Situation with Crude Oil, *Journal of World Trade* 2019, 83; *Weiß*, EU Multilateral Trade Policy in a Changing Multipolar World, in *Weiß/Furculita* (Hg.) *Global Politics and EU Trade Policy*, 2020, 17 ff; *USTR*, 2018 Trade Policy Agenda and 2017 Annual Report of the President of the United States on the Trade Agreements Program, (<https://ustr.gov/sites/default/files/2018-USTR-Report-to-Congress-on-China%27s-WTO-Compliance.pdf>); *USTR*, 2018 Report to Congress On China’s WTO Compliance, (<https://ustr.gov/sites/default/files/2018-USTR-Report-to-Congress-on-China%27s-WTO-Compliance.pdf>); *U.S. Department of Commerce*, The effects of imports of steel on the national security, (https://www.commerce.gov/sites/default/files/the_effect_of_imports_of_steel_on_the_national_security_-_with_redactions_-_20180111.pdf); *CESifo Forum* 01/2019, The US-China trade war, (<https://www.cesifo.org/en/publikationen/2019/journal-complete-issue/cesifo-forum-012019-spring-us-china-trade-war>); *Felbermeyer/Braml*, Handelskrieg und seine Folgen: Ist die WTO am Ende?, in: *Ifo-Schnelldienst*, Jg. 71, H. 11, S. 3-29, (<https://www.ifo.de/DocDL/sd-2018-11-braml-felbermayr-wto-2018-06-14.pdf>); *Tietje/Sacher*, Stahl und Whiskey – Transatlantischer Handelskrieg als Bedrohung der Welthandelsordnung, März 2018, (<http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/PolicyPaper/PolicyPaper48.pdf>); *WTO*, Panel Report, United States - Tariff Measures on Certain Goods from China, WT/DS543/R (<https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/WT/DS/543R.pdf&Open=True>).

9. Typische Inhalte, Regelungsmechanismen und Probleme von Investitionsschutzabkommen und klassischen Investor-Staat-Schiedsmechanismen

Investitionsschutzabkommen enthalten typische Regelungen und greifen regelmäßig ähnliche Themen auf. Daher sind hier die typischen Inhalte und Regelungsmechanismen von Investitionsschutzabkommen und Schiedsvereinbarungen zu erläutern und die völkerrechtlichen Grundlagen für Investitionsschutz und Schiedsvereinbarungen zu erörtern. Auf die Suche nach Alternativen (die EU strebt langfristig einen multilateralen Internationalen Investitionsgerichtshof an) soll abschließend kurz eingegangen werden.

Literaturhinweise: *Ipsen*, Völkerrecht, 7. Auflage 2018, § 34; *Bungenberg u.a.*, *International Investment Law*, 2015, Chapters 4, 8 ff; *Quick*, *Journal of World Trade* 2015, 199; *Reinisch*, in *Tietje* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 2. Aufl. 2015, § 8; *Schefer*, *International Investment Law*, 2013; *Krajewski*, *Modell-Investitionsschutzvertrag*: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/modell-investitionsschutzvertrag-mit-investor-staat-schiedsverfahren-gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=1; *Krajewski*, “One Court to rule them all”? – Der Vorschlag der EU für einen Multilateralen Investitionsgerichtshof und die Reform des internationalen Investitionsschutzrechts, in: *Markus Ludwigs, Oliver Remien* (Hrsg.) *Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU*, 2018, 113 – 128; *Lester*, *Rethinking the International Investment Law System*, *Journal of World Trade* 2015, 211; *Gramlich/Conen*, *Investor-Staat-Streitbeilegung – Suche nach alternativen Lösungsansätzen und –wegen*, *integration* 2016, 30; *Melo Araujo*, *The EU Deep Trade Agenda*, 2016, S. 107-116.

10. Handelsabkommen als gemischte Abkommen oder als EU-Only Abkommen? Das Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA) und das der EU mit Singapur(EUSFTA) im kompetenziellen Vergleich

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden der Union neue Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik übertragen (s. Thema 1) und die alleinigen Zuständigkeiten der EU in Art. 3 Abs. 2 AEUV definiert. Mit der Reichweite dieser Kompetenz ist die Frage verbunden, ob und inwieweit die von der EU beabsichtigten Handels- und Investitionsabkommen als sog. „EU-Only“ Abkommen nur von der EU abgeschlossen werden können oder ob die Mitgliedstaaten im Rahmen von sog. gemischten Abkommen (das Grundsätzliche dazu ist Gegenstand von Thema 3) einzubinden sind. Diese Frage war insbesondere für den Bereich des Investitionsschutzes umstritten. Durch das Gutachten des EuGH zum Singapur-Abkommen (Gutachten 2/15) hat der EuGH nun eine weite Lesart der Kompetenzen der EU angenommen, für den Investitionsschutz aber die Notwendigkeit der fortwirkenden Mitwirkung der Mitgliedstaaten festgehalten. Allerdings gab das nachfolgende Urteil in Rs. C-600/14 dem insoweit eine interessante Neuinterpretation. Das Singapur-Gutachten veranlasste die Kommission, beginnend mit dem Freihandelsabkommen mit Singapur, die Abkommen in ein reines Handels- und ein Investitionsschutzabkommen aufzuteilen und die Handelsabkommen als EU-Only Abkommen abzuschließen, die Investitionsschutzabkommen aber als gemischte Abkommen. Diese Aufteilung hat der Rat der EU grundsätzlich gebilligt (siehe die Schlussfolgerungen des Rates über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der EU vom 22.5.2018). Ferner geht die Kommissions- und Ratspraxis seither davon aus, dass beim Abschluss von EU Freihandels- und Investitionsschutzabkommen letztlich dem Rat die Wahl zwischen dem Abschluss als gemischtes oder als reines EU-Abkommen zukommt. Beim CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement, des Freihandelsabkommens zwischen EU und Kanada) hatten die Mitgliedstaaten auf Abschluss als gemischtes Abkommen bestanden, die Kommission sah es hingegen als „EU only“-Abkommen an, hat es aber aus politischen Gründen als gemischtes Abkommen ausgehandelt (vgl. COM (2016) 470, S. 4, und Ratsbeschluss (EU) 2017/38 zur vorläufigen Anwendung). Die Aussagen des EuGH zur breiten Kompetenzbejahung im Singapurgutachten stehen auch im Spannungsverhältnis zu Aussagen des BVerfG zur Kompetenzabgrenzung bei CETA im Urteil vom 13. Oktober 2016.

Aufgabe der Themenstellung ist, die Schritte in der Argumentation des EuGH zur Ausweitung der ausschließlichen EU-Zuständigkeiten in jüngerer Zeit zu verdeutlichen, die Organpraxis hierzu zu analysieren und beides aus unions- und verfassungsrechtlicher Perspektive kritisch zu beleuchten.

Literaturhinweise: Mayer, Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada ein gemischtes Abkommen dar? Gutachten für das BMWi, (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=4); S. Mayr, „Mixed“ oder „EU-only“, EuR 2015, 575; Brauneck, Keine ausschließliche Zuständigkeit der EU bei allen Investitionsabkommen mit Drittstaaten?, DÖV 2018, 22; Bungenberg, The Common Commercial Policy, Parliamentary Participation and the Singapore Opinion of the CJEU, ZEuS 2017, 383; Giegerich, What Kind of Global Actor Will the Member States Permit the EU to

Be?, ZEuS 2017, 397; *Weiß*: Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, DÖV 2016, 537; *Baur*, Die Kompetenz der Europäischen Union für ausländische Direktinvestitionen am Beispiel der Freihandelsabkommen mit Kanada und den USA, 2018; *Bungenberg*, ZEuS 2017, 383; *Europäisches Parlament*, Free Trade Agreement between the EU and the Republic of Singapore, 2018 (online); *Kleimann/Kübek*, Legal issues of economic integration 2018, 13; *Hainbach*, Legal issues of economic integration 2018, 199; *Cremona*, European Constitutional Law Review 2018, 231; *Rosas*, Fordham Intl Law J 2015, 1073; *Govaere*, in Cremona (Hrsg) Structural Principles in EU External Relations Law, 2018, 71; *Chamon*, Common Market Law Review 2018, 1101. S. auch die Argumentation in der anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das FHA mit Singapur https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Stop_EU-only/2019-05-16_Verfassungsbeschwerde_Schriftsatz.pdf

11. Die Berücksichtigung von staatlichen Regulierungsinteressen im CETA

Die Investitionsschutzregelungen des CETA enthalten verschiedene Elemente aus der aktuellen Modernisierungsdebatte zum Investitionsschutz zur Stärkung des „right to regulate“ der Vertragsstaaten. Zunächst ist kurz auf den Inhalt der insoweit einschlägigen Kapitel überblicksartig einzugehen. Die wichtigsten Neuerungen, die das „right to regulate“ betreffen, sollen dargestellt und erläutert werden. Dabei bietet sich ein Vergleich mit bisher verwendeten Vertragstexten (z.B. dem German Model BIT 2008) an. Seit der ersten Veröffentlichung des CETA-Entwurfs 2014 hat die Kommission ein Konzeptpapier zur Reform des Investitionsschutzes (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153408.PDF und <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1470>) vorgelegt, die in die finale Fassung des CETA Eingang fand. Die im CETA und der zugehörigen Auslegungserklärung enthaltenen Weiterentwicklungen bezüglich der Erhaltung staatlicher Handlungsspielräume sind zu analysieren und kritisch zu würdigen.

Literaturhinweise: *Giodesen Thystrup/Ünivar*, CETAs Trade in Services and Investment Protection Provisions and their Implications on Regulatory Competence, in Adinolfi u.a., International Economic Law, 2017, 41 ff; *Bonnitcha*, Substantive Protection under Investment Treaties, 2014; *Bungenberg u.a.*, International Investment Law, Chapter 8; *Schill*, Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren im Entwurf des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers. Kurzgutachten für BMWi (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/C-D/ceta-gutachten-investitionsschutz.pdf?blob=publicationFile&v=4>); *ders.*, Investitionsschutz in EU-Freihandelsabkommen: Erosion gesetzgeberischer Gestaltungsmacht? ZaöRV 2018, 33; *Sappideen/He*, Dispute Resolution in Investment Treaties: Balancing the Rights of Investors and Host States, Journal of World Trade 2015, 85; *Titi*, The Right to Regulate in International Investment Law, 2014; *dies*, ‘Right to Regulate’, in Makane Moïse Mbengue and Stefanie Schacherer (eds) Foreign Investment under the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), 2019, 159; *Trentanaglia*, Fair and Equitable Treatment und Eigentumsschutz nach CETA – Ein Balanceact zwischen Investorenschutz und demokratischer Gestaltungsmacht, in: Buszewski/Martini/Rathke, Freihandel vs. Demokratie - Grundsätze Transnationaler Legitimation, 2016, S. 157 ff; *Tienhaara*, Regulatory chill and the threat of

arbitration: A view from political science, in: Brown/Miles, *Evolution in Investment Treaty Law and Arbitration*, 2011, S. 606 ff.

12. Die Vereinbarkeitsprobleme von klassischen Investor-Staat-Schiedsvereinbarungen mit dem Recht der Europäischen Union. Löst das Investitionsgericht nach CETA die Probleme?

Der EuGH hat sich in mehreren Gutachten mit der Frage nach der Möglichkeit des Beitritts der Union zu völkerrechtlichen Abkommen befasst, die über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügen (etwa EuGH Gutachten 2/13 v. 18.12.2014 – EMRK). Allerdings war bisher in keinem dieser Abkommen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vorgesehen. In seinem zuletzt vorgelegten Gutachten zur Vereinbarkeit von Investitionsschutzmechanismen des CETA-Abkommens mit dem EU-Recht (Gutachten 1/17 v. 30.4.2019) erkennt der EuGH keine durchgreifenden Probleme. Entsprechend ist zu diskutieren, welche Konsequenzen sich aus der bisherigen EuGH Rechtsprechung zur „Autonomie des Unionsrecht“ für Streitbeilegungsvereinbarung in Investitionsschutzabkommen der Europäischen Union ergeben und ob die Argumentation des EuGH überzeugt. Welche materiellen Vorgaben folgen aus dem Unionsrecht? Inwieweit entspricht der Investitionsschutz im CETA-Abkommen diesen Anforderungen? Warum ist das Ergebnis im Gutachten 1/17 so anders als im Urteil des EuGH (zu Intra-EU-BITs) in der Rs. *Achmea* (C-284/16)?

Literaturhinweise: *Lenaerts*, Modernising trade whilst safeguarding the EU constitutional framework: an insight into the balanced approach of Gutachten 1/17, (https://diplomatie.belgium.be/sites/default/files/downloads/presentation_lenaerts_opinion_1_17.pdf); *Koutrakos*, The anatomy of autonomy: themes and perspectives on an elusive principle, in ECB (Hrsg.) *Building bridges: central banking law in an interconnected world*, 2019, 90; *Riffel*, The CETA Opinion of the European Court of Justice and its Implications, *JIEL* 2019, 503; *Titi*, Opinion 1/17 and the Future of Investment Dispute Settlement (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3530875); *Ahner*, Investor-Staat-Schiedsverfahren nach europäischem Unionsrecht, 2015; *Buszewski/Martini/Rathke* (Hg), *Freihandel versus Demokratie*, 2016; *Classen*, *EuR* 2012, 611; *Classen*, Autonomie des Unionsrechts als Festungsring?, *EuR* 2018, 361; *Hindelang*, *AVR* 2015, 68; *Hoffmeister*, *ZEuS* 2013, 385; *ders./Ünüvar*, in Bungenberg/Reinisch/Tietje (Hrsg.), *EU and Investment Agreements*, 2013, 57; *Holterhus*, Das CETA-Gutachten des EuGH, *VerfBlog* v. 3.5.2019, (<https://verfassungsblog.de/das-ceta-gutachten-des-eugh-neue-masstaebe-allenorten/>); *Lavranos*, in Bungenberg/Herrmann (Hrsg.), *Common Commercial Policy After Lisbon*, 2013, 199; *Krajewski*, *EuZW* 2015, 105; *ders.*, Ist CETA der „Golden Standard“?, *VerfBlog* v. 30.4.2019, (<https://verfassungsblog.de/ist-ceta-der-golden-standard-eugh-haelt-ceta-gericht-fuer-unionsrechtskonform/>); *Schill*, in Bungenberg/Reinisch/Tietje (Hrsg.), *EU and Investment Agreements*, 2013, 37; *Duve/Rösch*, *ZIP* 2016, 1046; *Jaeger*, Zum Vorschlag einer permanenten Investitionsgerichtsbarkeit, *EuZW* 2016, 203; *Weber*, Investitionsschutz in der Union: Wie die EU-Kommission den Mitgliedstaaten das Völkerrecht austreibt, *DÖV* 2016, 603; *Ohler*, Die Vereinbarkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren mit deutschem und europäischem Verfassungsrecht, *JZ* 2015, 338; *Kerkemeyer*, Unionsrecht und internationales Investitionsschutzrecht auf Kollisionskurs, *EuZW* 2016, 10; *Wuschka*, Investment protection and the EU after *Achmea*, *ZEuS* 2018, 25; *Glinski*, *Achmea* and its implications for investor dispute settlement, *ZEuS* 2018, 47; *Sauer*, Europarechtliche Schranken internationaler

Gerichte, JZ 2019, 925; *Stöbener de Mora/Stephan Wernicke*, Riskante Vorgaben für Investitionsschutz und Freihandel, EuZW 2019, 970; *Miller*, Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit, EuZW 2018, 357; *Lang*, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, EuR 2018, 525; *Sikora*, Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU, EuZW 2018, 272; *Weiß*, Die externe Autonomie des Unionsrechts als Schranke für den Investitionsschutz, und weit darüberhinaus?–Zum CETA-Gutachten des EuGH als Ursprung einer überschießenden verfassungsrechtlichen Anforderung, EuR 2020, 621.

13. Der Status des Vereinigten Königreichs in der WTO: Neue Handelsbedingungen post Brexit?

Auf Grundlage des European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017 vom 16. März 2017 erklärte die Regierung des Vereinigten Königreiches am 29. März 2017 den Austritt des Landes aus der EU. Damit wurde erstmals das seit Lissabon bestehende Austrittsverfahren nach Artikel 50 EUV in Gang gesetzt. Am 1. Februar 2020 ist das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich einschließlich eines [Protokolls zu Irland und Nordirland](#) in Kraft getreten. Damit eng verbunden ist die Frage nach der Stellung des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO als (ehemaliges) Mitglied der EU, die ihrerseits WTO-Mitglied ist. Zwar ist das Vereinigte Königreich weiter Mitglied der WTO, da das WTO Abkommen als gemischtes Abkommen abgeschlossen und ratifiziert wurde. Die Handelsbedingungen in der WTO werden aber wesentlich durch die Verpflichtungen der Mitglieder in den Listen (*schedules*) zum GATT bezüglich Warenzölle und zum GATS bezüglich des Dienstleistungshandels bestimmt. Das Vereinigte Königreich stand daher vor der Wahl, seine Handelsbedingungen post Brexit neu auszuhandeln oder die Bedingungen der EU in der WTO weitgehend zu übernehmen; es entschied sich für letzteres, doch auf welcher Grundlage und mit welchen Problemen? Weiter ist zu erörtern, wie das Vereinigte Königreich mit den zu Zeiten seiner EU Mitgliedschaft geschlossenen gemischten Freihandelsabkommen umgeht?

Literaturhinweise: Brexit, what's next?, *European Law Review*, Heft 4(2016); *Birkinshaw/Biondi* (Hrsg.), *Britain Alone! The Implications and Consequences of United Kingdom Exit from the EU*, 2016; *Tell Cremades/Novak*, Brexit and the European Union: General Institutional and Legal Considerations, European Parliament, AFCO Study, 2017; House of Lord's study on Brexit: trade in non-financial services: (<https://www.publications.parliament.uk/pa/ld201617/ldselect/ldcom/135/13502.htm>) ; *Dhingra/Sampson*, Life after BREXIT: What are the UK's options outside the European Union?, CEP Brexit Analysis No. 1, (<http://cep.lse.ac.uk/BREXIT/>); *M. Stoffels*, [EU Mitgliedschaft und Abspaltung, 2017](#); *Dhingra/Ottaviano/Sampson/Van Reenen*, The consequences of Brexit for UK trade and living standards, CEP Brexit Analysis No. 2, (<http://cep.lse.ac.uk/BREXIT/>); *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg.), *Brexit und die juristischen Folgen*, 2016; *Bartels*, The UK's Status in the WTO after Brexit, (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2841747); *Hoffmeister*, The European Union in the World Trade Organization, in: Kaddous (Hrsg.), *The European Union in*

International Organisations and Global Governance, 2015; *Peers*, Brexit: the Prime Minister sets the wrong course, (<http://eulawanalysis.blogspot.de/2017/01/brexit-prime-minister-sets-wrong-course.html>); *Sacerdoti*, The United Kingdom's Post-Brexit Trade Regime with the European Union and the Rest of the World: Perspectives and Constraints, *JIEL* 2017, 905; *Herrmann*, Brexit, WTO und EU-Handelspolitik, *EuZW* 2017, 961; *Herrmann*, Brexit and the WTO: challenges and solutions for the United Kingdom (and the European Union) in: Zilioli, Chiara et al., Shaping a new legal order for Europe, A tale of crisis and opportunities: ECB legal conference 2017, (<https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecblegalconferenceproceedings201712.en.pdf?b452bb9c54dca55f8f5673b21631a4fe>); *Schäfer*, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO nach dem Brexit, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 147, 2017; *Volkai*, The European Union and its Member States' Participation in the World Trade Organization: A WTO Perspective, in: Kaddous (Hrsg.), The European Union in International Organisations and Global Governance, 2015;

14. Die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU unter dem neuen Handels- und Kooperationsabkommen

Im Zuge des Austritts wurden verschiedene Optionen betreffend die zukünftigen Handelsbeziehungen zwischen EU und Vereinigten Königreich diskutiert. Da die Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 endete, musste recht zügig eine Einigung über die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab dem 1. Januar 2021 erzielt werden. Am 24. Dezember 2020 wurde doch noch eine Einigung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU über das *Trade and Cooperation Agreement* erzielt. Obwohl das Handels- und Kooperationsabkommen nicht das Niveau der wirtschaftlichen Verflechtung abbildet, das zu Zeiten der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs bestand, geht es über den Rahmen traditioneller Freihandelsabkommen hinaus. Die Arbeit soll die im Abkommen gefundenen Lösungen für die Handelsbeziehungen zwischen EU und dem Vereinigte Königreich post Brexit aufarbeiten und kritisch betrachten, inwieweit die Partner ihre Ziele erreicht haben.

Literaturhinweise: EU-UK negotiations on the future relationship, <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/eu-uk-negotiations-on-the-future-relationship/>; European Parliamentary Research Service, EU-UK TCA, An analytical overview, Februar 2021,

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/679071/EPRS_IDA\(2021\)679071_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2021/679071/EPRS_IDA(2021)679071_EN.pdf); Terhechte, Terhechte: All's well that ends well? – Das EU/VK-Handels- und Kooperationsabkommen, *NJW* 2021, 417; Rudloff, SWP Aktuell: Brexit: Pragmatisches Handelsabkommen, April 2020; *Repasi*, in Kainer/Repasi, Trade Relations after Brexit, 2019; 117 ff; Finke/Mühlauer, Was das Abkommen regelt, <https://www.sueddeutsche.de/politik/brexit-handelsabkommen-eu-grossbritannien-1.5157806>; The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, Weißbuch der britischen Regierung vom 2. Februar 2017;

(https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/589191/The_United_Kingdoms_exit_from_and_partnership_with_the_EU_Web.pdf); Exiting the EU

Committee, 1st Report - The process for exiting the European Union and the Government's negotiating objectives,

(<https://www.publications.parliament.uk/pa/cm201617/cmselect/cmexeu/815/81502.htm>);

Government Response to the Committee's First Report,

(<https://www.publications.parliament.uk/pa/cm201617/cmselect/cmexeu/1101/110102.htm>);

15. Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration

Das BVerfG hat sich in verschiedenen Leitentscheidungen mit dem Verhältnis des Grundgesetzes zu der fortschreitenden Europäisierung der Rechtsordnung auseinander gesetzt. Diese Entwicklung soll nachgezeichnet und ihr derzeitiger Stand und die aktuellen Tendenzen erörtert und kritisch beleuchtet werden. Wo gibt es Spannungsfelder? Wo trägt das BVerfG die Europäische Integration mit? Wo wurden Grenzen gesetzt? In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Kontrollwege der Grundrechts-, ultra-vires- und Identitätskontrolle? Die Arbeit dient dabei der Herausarbeitung der konkreten Kontrollinstrumente und der entsprechenden Maßstäbe, deren Anwendung auf die Maßnahmen der EZB aber Thema 16 vorbehalten ist.

Literaturhinweise: *Giegerich*, Zwischen Europafreundlichkeit und Europaskepsis – Kritischer Überblick über die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur europäischen Integration, *integration* 2016, 3; *Dietz*, Die europarechtsfreundliche Verfassungsidentität in der Kontrolltrias des Bundesverfassungsgerichts, *AVR* 2017, 78; *F. Joel Reyes y Ráfales*, Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration – Aktueller Stand, Grundsatzkritik, Reformvorschläge, *ZEuS* 2017, 119; *Sauer*, *EuR* 2017, 186; *Schwerdtfeger*, *EuR* 2015, 290; *Weiß*, in *Niedobitek* (Hrsg.) *Europarecht*, 2. Aufl. 2020, § 5; *Streinz*, *FS Klaus Stern* 2012, 963; *von Bogdandy*, *NJW* 2010, 1; *Nettesheim*, *NJW* 2010, 177; *ders.*, *AöR* 2016, 424; *Schwarze*, *EuR* 2010, 108; *Pernice*, Das Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten im europäischen Verfassungsverbund, 2006; *ders.* *AöR* 136(2011), 185; *Polzin*, *JuS* 2012, 1; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, *Europarecht*, 7. Auflage 2016; *Vofßkuhle*, *NVwZ* 2010, 1; *ders.*, *NVwZ-Beilage* 2013, 37; *Simon*, Grenzen des Bundesverfassungsgerichts im Europäischen Integrationsprozess, 2016; *Bäcker*, *EuR* 2015, 389; *Sommermann*, *DÖV* 2013, 708; *Pießkalla*, Das BVerfG-Urteil zum Staatsanleihekaufprogramm der EZB: Eine wichtige rote Linie, *EuZW* 2020, 538

16. Das BVerfG und die EZB

Während Thema 15 die (bundes)verfassungsrechtlichen Kontrollinstrumente allgemein herausarbeitet, soll sich diese Bearbeitung mit ihrer konkreten Anwendung anhand bestimmter EZB-Maßnahmen und deren Vereinbarkeit mit europarechtlichen und grundgesetzlichen Normen befassen. Der erste Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts an den EuGH vom 14.01.2014 (BVerfG – 2 BvR 2728/13 u.a., *NJW* 2014, 907), in dem das BVerfG einem „ultra vires“ Akt in der Entscheidung der EZB vom 6.9.2012 über den Ankauf von Staatsanleihen ausgewählter Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe (OMT-Beschluss) annimmt, bietet Anlass zur Auseinandersetzung mit dieser Weiterentwicklung der „ultra vires“ Rechtsprechung des BVerfG und mit den zugrundeliegenden Rechtsfragen einer Befugnisüberschreitung durch die EZB. Am 16. Juni 2015 urteilte der EuGH (C-62/14), dass

ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten grundsätzlich europarechtlich zulässig ist. Am 21.06.2016 entschied das BVerfG, dass sich die Deutsche Bundesbank an einer künftigen Durchführung des OMT-Programms nur beteiligen darf, wenn und soweit die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Maßgaben erfüllt sind (Urt. v. 21. Juni 2016 - 2 BvR 2728/13). Gegen das Nachfolgeprogramm PSPP wurden abermals Verfassungsbeschwerden anhängig gemacht (2 BvR 859/15 u.a.), im Rahmen derer das BVerfG erneut dem EuGH vorlegte. Auch hier sah der EuGH (Rs. C-493/17) keine europarechtlichen Bedenken. Mit Urteil vom 05. Mai 2020 hat der zweite Senat des BVerfG indes mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm PSPP stattgegeben. Der Senat, der sich nicht an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden sah, kommt in eigenständiger Beurteilung zu dem Schluss, dass das Eurosystem mit den Beschlüssen zur Errichtung und Durchführung des PSPP mangels hinreichender Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit nicht mehr innerhalb der ihm primärrechtlich eingeräumten Kompetenzen gehandelt habe.

Literaturhinweise: Zum jüngsten Urteil *Kainer*, Aus der nationalen Brille: Das PSPP-Urteil des BVerfG, EuZW 2020, 533; *Simon/Rathke*, „Schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ – Warum?, EuZW 2020, 500; *Wegener*, Karlsruher Unheil, EuR 2020, 347. Zur Vorgeschichte des Streits vor dem BVerfG um die EZB-Kompetenzen s. *Böttner*, ZJS 2016, 212; *Brosius*, DöV 2014, 612; *Gött*, EuR 2014, 514; *Ismer*, DöV 2015, 81; *Mayer*, EuR 2014, 473; *Mensching*, EuR 2014, 333; *Nettesheim*, Der Umbau der europäischen Währungsunion: Politische Aktion und rechtliche Grenzen, in: Kadelbach (Hrsg.), Nach der Finanzkrise, 2012, 31; *Simon*, EuR 2015, 107; *Thiele*, EuZW 2014, 694; *Wätzel*, DöV 2014, 702; *Wendel*, ZaöRV 2014, 615; Gerner-Beuerle/Küçük/Schuster, Law Meets Economics in the German Federal Constitutional Court: Outright Monetary Transactions on Trial, German Law Journal 2014, 281; *Ismer/Wiesner/Ismer*, DÖV 2015, 81; *Ludwigs*, NVwZ 2015, 537; *Hillgruber*, JA 2014, 635; *Manger-Nestler*, NJ 2016, 353; *Manger-Nestler/Böttner*, EuR 2014, 621; *Mayer*, NJW 2015, 1999; *Bickenbach*, DÖV 2016, 741; *ZAP* 2015, 710; *Dornacher/Herrmann*, EuZW 2015, 579; *Sander*, EuZW 2016, 614; *Gentzsch/Becker*, PSPP: curtain up for a new act in the drama "German Federal Constitutional Court versus European Court of Justice", German Yearbook of International Law 2017, 785; *Lang*, Ultra vires review of the ECB's policy of quantitative easing, Common Market Law Rev. 2018, 923.

17. Völkerrechtliche Entscheidungsgremien in EU-Freihandelsabkommen: (Unions)verfassungsrechtliche Problemlagen

In Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten werden Entscheidungsgremien eingesetzt (zumeist Gemeinsamer/Gemischter Ausschuss, oder auch Handelsausschuss genannt) deren Aufgabenspektrum sehr breit ist und von Abkommen zu Abkommen unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Das Spektrum der Aufgaben dieser Entscheidungsgremien reicht dabei von unverbindlichen Empfehlungen über die Auslegung des Abkommens und verbindliche Beschlüsse bis zu Änderungs- oder Ergänzungsbefugnissen. Diese Befugnisse können zu (unions)verfassungsrechtlichen Problemen im Hinblick auf die dürftige unionale Rechtsgrundlage für die Einrichtung solcher Gremien in Art. 218 Abs. 9 und auch Abs. 7 AEUV, ihre fragwürdige demokratische Legitimation (da die Parlamente an den Beschlüssen nicht mitwirken) und ihre verfassungsrechtliche Bewertung im Lichte der

Integrationsverantwortung des Bundestags unter dem GG führen, die darzustellen und zu bewerten sind. Das BVerfG wird sich in den anhängigen Verfahren um das CETA (Urteil im einstweiligen Rechtsschutz vom 13.10.2016) auch damit auseinandersetzen.

Literaturhinweise: *Grzeszick*, NVwZ 2016, 1753; *Nowrot/Tietje*, EuR 2017, 137; *Plate*, Art. 59 Abs 2 GG: Anwendungsfragen aus der Praxis am Beispiel der Änderung völkerrechtlicher Verträge, DÖV 2011, S. 606; *Weiß*, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286; *Weiß*, Kann Freihandel Demokratie und Rechtsstaat gefährden? Zu den (unions)verfassungsrechtlichen Anforderungen der parlamentarischen Begleitung von Regelsetzung durch Vertragsgremien, in von Arnim (Hrsg.), *Erosion von Demokratie und Rechtsstaat?*, 2018, S. 21-70; *ders.*, Demokratische Legitimation und völkerrechtliche Governancestrukturen: Bundestagsbeteiligung bei EU-Handelsabkommen mit beschlussfassenden Gremien, in Kadelbach u.a. (Hrsg.), *Die Welt und wir*, 2017, S. 151-221; *ders.*, Umsetzung von CETA in der EU: Herausforderungen für Demokratie und institutionelles Gleichgewicht, EuR 2020, 407.

18. Grundrechtsschutz in der EU nach Lissabon

Durch den Vertrag von Lissabon wurden die verschiedenen Grundrechtskataloge des Unionsrechts in Art. 6 EUV neu geordnet. Dennoch bestehen nach wie vor – neben der höchst problematischen Frage des Beitritts der Union zur EMRK, welche dem Thema Nr. 19 vorbehalten ist - verschiedene Streitfragen und Probleme. Wie beispielsweise ist das Verhältnis der verschiedenen "Grundrechtsschichten" der Union zueinander? Oder wie können Fragen bezüglich Unterschieden in der Kontrolldichte beantwortet werden? Diese und weitere Fragestellungen sollen im Rahmen der Bearbeitung anhand der einschlägigen Rechtsprechung (etwa das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 6.11.2019 zum Recht auf Vergessenwerden) und Literatur diskutiert werden.

Literaturhinweise: *Müller*, ZEuS 2016, 345; *Bäcker*, EuR 2015, 389; *Britz*, EuGRZ 2015, 275; *Franzius*, ZaöRV 2015, 383; *Masing*, JZ 2015, 477; *Weiß*, Grundrechtsschutz durch den EuGH: Tendenzen seit Lissabon, EuZW 2013, 287; *ders.* EUConst 2011, 64; *Kokott/Sobotta*, EuGRZ 2011, 265; *Jarass*, Zum Verhältnis von Grundrechtecharta und sonstigem Recht, EuR 2013, 29; *Grabenwarter/Breuer* (Hrsg.), *Europäischer Grundrechtsschutz*, 1. Auflage 2014; *Grabenwarter/Pabel*, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 6. Aufl. München 2016; *von Massenbach*, EuZW 2015, 206; *Thym*, JZ 2015, 53.

19. Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK: Das Gutachten 2/13 des EuGH

Das neue EU-Recht seit Lissabon enthält die Vorgabe eines Beitritts zur EMRK, Art. 6 Abs. 2 EUV. Nach langwierigen Verhandlungen über den Beitritt der EU zur EMRK war ein Beitrittsabkommen erreicht worden, das der EuGH in seinem überraschenden Gutachten 2/13 vom 18.12.2014, für nicht vereinbar mit dem EU-Recht erachtete, obschon die Generalanwältin Kokott zuvor in ihren Schlussanträgen keine rechtlichen Bedenken hatte. Dieses Gutachten soll – auch im Lichte der Schlussanträge - kritisch erörtert und bewertet werden. So stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein Beitritt zur EMRK an der Grundrechtssituation in der EU und an der Relevanz der EMRK wirklich Wesentliches ändern würde. Ferner soll untersucht werden, welche Optionen nun für den weiteren Beitrittsprozess zur Verfügung stehen.

Literaturhinweise: *Breuer*, EuR 2015, 330; *Tomuschat*, EuGRZ 2015, 133; *Wendel*, NJW 2015, 921; *Franzius*, EuGRZ 2015, 139; *Callewaert*, StV 2014, 504; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016; *Grabenwarter*, EuZW 2015, 180; *Polakiewicz*, EuGRZ 2013, 472; *Thym*, EuZW 2015, 180; *Lock*, ELR 2010, 777; *ders.*, CMLR 2011, 1025; *Reich*, EuZW 2011, 379; *Weiß*, ZEuS 2005, 323; *ders.*, EUConst 2011, 64; EuGH, Gutachten 2/13 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=160882&doclang=DE>.

20. Grundrechte und multinationale Unternehmen: Möglichkeiten und Grenzen für Anforderungen an die Lieferkette

Die Rechtstellung transnationaler Unternehmen in der Völkerrechtsordnung ist seit langem Gegenstand der Diskussion. So erarbeitet eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe beim UN-Menschenrechtsrat ein Völkerrechtsabkommen, mit dem transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen für Menschenrechtsverstöße entlang ihrer (Zu)Lieferkette zur Verantwortung gezogen werden sollen (<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/hrc/wgtranscorp/pages/igwgontnc.aspx>). Im Dezember 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet, der die Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte umsetzt. Hiermit wurde zunächst auf das freiwillige Engagement von Unternehmen gesetzt, zugleich aber dessen Erfolg evaluiert. Die auf dieser Evaluation begründete Überzeugung, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung nicht ausreicht, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu veranlasst, Vorschläge für Eckpunkte eines [nationalen Lieferkettengesetzes zu erarbeiten, das nun als Referentenentwurf vorliegt](#). Daran knüpft sich die Problematik, ob transnationale Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über Verpflichtungen durch die Staaten an internationale Menschenrechtsstandards gebunden sind, die insbesondere auch im Rohstoff- und Investitionsschutzrecht relevant wird. Unternehmen haben durch Selbstverpflichtung auf diese Anfragen nach ihrer Verantwortung reagiert. Daneben mag es auch positive Konsequenzen geben, soweit transnationalen Unternehmen infolge der weltumspannenden wirtschaftlichen Aktivitäten auch zur Verbreitung von Menschenrechtsstandards beitragen. Schließlich soll der Frage nachgegangen werden, welche Maßnahmen zur Verfügung stehen, um potentielle Menschenrechtsverletzungen durch transnationale Unternehmen zu ahnden und ob die Staaten die Möglichkeit oder gar die Pflicht haben, für die Einhaltung der Menschenrechte durch auch im Ausland tätige Unternehmen zu sorgen.

Literaturhinweise: Pressekonferenz BMAS zu Lieferketten und Menschenrechten (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/bundesminister-heil-mueller-koalitionsvertrag-fuer-lieferketten-gesetz.html>); *Krebs*, Immerhin ein Kompromiss - Der Entwurf für ein Lieferkettengesetz, <https://verfassungsblog.de/immerhin-ein-kompromiss/>; beck-aktuell Meldung zum Referentenentwurf mit weiterführenden Literaturhinweisen (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/referentenentwurf-fuer-lieferkettengesetz-vorgestellt>); Initiative Lieferkettengesetz, Rechtsgutachten zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes (https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf)

sowie Stellungnahme zum Gesetzentwurf

(https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2021/03/Initiative-Lieferkettengesetz_Stellungnahme-zum-Gesetzentwurf.pdf);

Maihold/Müller/Saulich/Schöneich, Verantwortung in Lieferketten, SWP-Aktuell 2021/A (<https://www.swp-berlin.org/publikation/sorgfaltspflichtengesetz-verantwortung-in-lieferketten/>); *Kutscher-Puis*, Neues zum Lieferkettengesetz? Ausblick nach Frankreich, ZVertriebsR 2020, 174; *Rudkowski*, Arbeitsbedingungen in den globalen Lieferketten – Verantwortung deutscher Unternehmen de lege lata und de lege ferenda, RdA 2020, 232; *Püschel/Wiedmann*: Compliance entlang der Lieferkette: Aktuelle (Gesetz-)Entwicklungen und Arbeitshilfen für die Praxis Newsdienst Compliance 2020, 211001; *Bleier*, Die extritoriale Anwendbarkeit der EMRK. Zugleich ein Beitrag zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit der MS für das transnationale Verhalten im Inland belegener Unternehmen, 2019; *Massoud*, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen, 2018; *Eickenjäger*, Menschenrechtsberichterstattung durch Unternehmen, 2017; *Thomale/Hübner*, JZ 2017, 385; *Krebs*, Wirtschaft und Menschenrechte: die „Loi Rana Plaza“ vor dem französischen Conseil constitutionnel, VerfBlog, 2017/3/29,

<http://verfassungsblog.de/wirtschaft-und-menschenrechte-die-loi-rana-plaza-vor-dem-franzoesischen-conseil-constitutionnel>; *Klinger/Krajewski u.a.*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Gutachten für AI u.a. 2016; *Krajewski*, ZaöRV 2016, 309; *ders./Saage-Maaß (Hrsg.)*, Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, 2018 (A IV 7359); *Weilert*, ZaöRV 2009, 883; *Thürer*, ZaöRV 2000, 557; *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AVR 2005, 153; *Schmalenbach*, AVR 2001, 57; *Alston*, Non-State Actors and Human Rights, New York 2005; *Bretschger*, Unternehmen und Menschenrecht – Elemente und Potential eines informellen Menschenrechtsschutzes, 2010; *A. Fontaine*, Die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit der Unionsgrundrechte bei militärischen Operationen der Europäischen Union. Eine Untersuchung am Beispiel des EU-NAVFOR Somalia Einsatzes der EU (ATALANTA), 2018; *Kirchschläger u.a.*, Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, 2005; *Nikol/Bernhard/Schniederjahn*, Transnationale Unternehmen und NGOs im Völkerrecht, 2013; *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 2006 (A IV 6506); *Muchlinski*, Multinational Enterprises and the Law, 2007; *Voland*, Der Betrieb 2014, 2815; *ders.*, Betriebsberater 2015, 67; *Grabosch/Scheper*, Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen – politische und rechtliche Gestaltungsansätze, Studie der Friedrich Ebert Stiftung, 2015; *Saage-Maaß/Beinlich*, Das Ende der Menschenrechtsklagen nach dem Alien Tort Statute, Ein Kommentar zum Kiobel-Urteil und seinen Auswirkungen, Kritische Justiz 2015, 146; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in: Archiv für die civilistische Praxis 2016, 387; *Ruti Teitel* in <https://verfassungsblog.de/corporate-liability-for-extraterritorial-human-rights-violations-the-us-in-retreat/>; *Mann/Schnuch*, Corporate Social Responsibility öffentlicher Unternehmen, DÖV 2019, 417; *Schubert*, Die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte durch nationale Aktionspläne, 2019; *Schmalenbach*, Verantwortlichkeit und Haftung, in: Alexander Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, 211-242.

21. Digitalökonomie und EU-Wettbewerbsrecht: Herausforderungen für die Anwendung des Kartell- und Fusionskontrollrechts

Die Digitalisierung der Wirtschaft führt zu neuen Geschäftsmodellen wie etwa Plattformen und veränderten Vertriebswegen. Die Digitalisierung stellt auf diese Weise die Anwendung des Wettbewerbsrechts der EU vor neue Herausforderungen. Das gilt sowohl für das Kartellrecht als auch für das Recht der Fusionskontrolle, wo Fragen etwa der Marktabgrenzung, der wirtschaftlichen Betätigung, der Bestimmung von Marktbeherrschung und der Bewertung von Wettbewerbsauswirkungen im Lichte der neuen Möglichkeiten und Geschäftsmodelle überdacht werden müssen. Die 9. GWB Novelle hat dazu schon erste Veränderungen aufgenommen. Dieses Seminarthema soll in einem ersten Überblick die Herausforderungen der Wettbewerbsrechtsanwendung durch die digitale Wirtschaft analysieren und kritisch würdigen, ohne aber Thema 22 zu weiteren Änderungen durch die 10. GWB Novelle vorzugreifen.

Literaturhinweise: *Schweitzer/Körber u. a.* (Hrsg.), *Industrie 4.0 – kartellrechtliche Betrachtungen*, April 2018; *Schweitzer/Haucap/Kerber/Welker*, *Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen*, August 2018; *Podszun/Kersting*, *Modernisierung des Wettbewerbsrechts und Digitalisierung*, NJOZ 2019, 321; *Marsden/Podszun*, *Restoring Balance to Digital Competition – Sensible Rules, Effective Enforcement*, 2020, <https://www.kas.de/en/single-title/-/content/restoring-balance-to-digital-competition-sensible-rules-effective-enforcement>; *Fischer*, *Zur Aufwertung des Behinderungsmissbrauchs in der digitalen Ökonomie*, NZKart 2020, 61; *Hoffer/Mirtchev*, *Erfordert die Blockchain ein neues Kartellrecht?* NZKart 2019, [239](#); *Drexl*, *Neue Regeln für die Europäische Datenwirtschaft?* NZKart 2017, [339](#) (I), 415 (II); *Louven*, *Braucht es mehr materielles Kartellrecht für digitale Plattformen?*, ZWer 2019, 154; *Ellger*, *Digitale Herausforderungen für das Kartellrecht*, ZWer 2018, 272; *Louven*, [Das Kartellrecht der Informationsgesellschaft](#), in: Taeger (Hrsg.), *Die Macht der Daten und der Algorithmen*, 2019, S. 703; *Volmar*, [Digitale Marktmacht](#), 2019; *Grothe*, *Datenmacht in der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle*, 2019; *Tirole*, *Economics for the Common Good*, 2017, S. 378, 382 ff.

22. Digitalökonomie und GWB: Gibt die 10. GWB-Novelle hinreichende Antworten in der Missbrauchs- und Fusionskontrolle?

Um den Herausforderungen der digitalen Wirtschaft an die Missbrauchsaufsicht und in der Fusionkontrolle zu begegnen, hat der Gesetzgeber in Deutschland einige Anpassungen im GWB vorgenommen. Die 10. GWB-Novelle, die also sog. Digitalisierungsnovelle bezeichnet wird, justiert die bisherigen Regeln des deutschen Kartellrechts nach. Die Neuerungen des im Januar in Kraft getretenen Gesetzes sind vorzustellen und im Hinblick darauf zu analysieren, ob sie hinreichende Antworten auf die Herausforderungen geben.

Literaturhinweise: Beiträge zur 10. GWB-Novelle im Düsseldorfer Kartellrechtsblog; *Fülling*, in: Körber/Immenga (Hg.), *Innovation im Kartellrecht*, 2020, S. 49 ff; *Crémer/de Montjoye/Schweitzer*, *Competition Policy for the Digital Era*, 2019; Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft – Bericht der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, September 2019; *Podszun/Brauckmann*, *GWB-Digitalisierungsgesetz: Der Referentenentwurf des BMWi zur 10. GWB-Novelle*, GWR 2019, 436; *Podszun/Deuschle*, *Einstweilige Maßnahmen im Kartellrecht – Der Fall Broadcom und der GWB-Referentenentwurf*, WuW 2019, 613; *Kredel/Kresken*, *Das „GWB 10.0“ – Eckpunkte des Referentenentwurfs für das GWB-Digitalisierungsgesetz*, NZKart 2020, 2; *Gröss/Mersch*, *Fokussiert, proaktiv und digital? – Die Fusionskontrolle des Referentenentwurfs zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, NZKart 2020,

119; *von Wallenberg*, 10. GWB-Novelle – Ordnungsrahmen zur Digitalisierung der Wirtschaft, ZRP 2020, 238; *Körber*, „Digitalisierung“ der Missbrauchsaufsicht durch die 10. GWB-Novelle, MMR 2020, 290; *Grünwald*, „Big Tech“-Regulierung zwischen GWB-Novelle und Digital Markets Act, MMR 2020, 822; *Mäger*, Die 10. GWB-Novelle: Eine Plattform gegen Big Tech?, NZKart 2020, 101; *König*, Zur geplanten Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung des EU-Kartellrechts NZKart 2017, [397](#); *Chmeis*, Der Richtlinien-Vorschlag der Kommission zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im ECN, NZKart 2017, [403](#); *Stadler*, Die Neujustierung der fusionskontrollrechtlichen Aufgreifschwelle in der 10. GWB-Novelle, ZWeR 2019, 250.

Allgemeine Hinweise

zur Erstellung einer Seminararbeit oder

einer Arbeit im Rahmen einer Projekt-AG

Anforderung an die Seminarleistung/Projektarbeit im Rahmen einer AG

Ziel jedes Seminars bzw. jeder Projekt-AG ist die intensive, vertiefte Befassung mit der Thematik. Dies erfordert zum einen von jedem Teilnehmer die Erstellung und Verteidigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit mit eigenen Auffassungen, zum anderen die rege, durch aktive Vorbereitung ermöglichte Teilnahme an der Diskussion im Seminar / in der Projekt-AG.

Jeder Teilnehmer hat daher eine Seminararbeit oder ein schriftliches Projektpapier zu erstellen (Umfang 15-20 Seiten), und seine Thesen mündlich vorzutragen (ca. 30 Minuten; dazu mehr am Ende dieses Leitfadens). Die schriftliche Ausarbeitung muss eine **eigenständige wissenschaftliche Leistung** sein und daher Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten genügen. Dazu gehört eine vertiefte, nicht nur oberflächliche Auseinandersetzung mit dem zu bearbeitenden Thema unter reichhaltiger Auswertung der Literatur und Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Eigene Positionen sind zu entwickeln und nicht nur die Ansichten anderer Personen wiederzugeben oder gegenüberzustellen. Wissenschaftliches Arbeiten besteht ganz wesentlich aus der eigenständigen Formulierung von Gedanken, Auffassungen und Stellungnahmen zu einem gegebenen Thema, die auf der Basis bereits hierzu vorliegender Positionen erarbeitet werden. Gefordert ist also die kritische Befassung mit den bestehenden Ansichten und die eigene Positionierung zum Thema. Die schriftliche Seminararbeit ist die zentrale Seminarleistung.

Von jedem Teilnehmer wird darüber hinaus auch eine rege Teilnahme an der Diskussion erwartet und eine Moderation zu einem Thema. Dies fließt in die Bewertung der Gesamtleistung im Seminar / in der Projekt-AG mit ein. Von jedem/jeder Teilnehmer/in wird erwartet, dass er/sie sich mit den Arbeiten und Themen jeder Sitzung vertraut macht. Das bedeutet konkret, dass die Seminararbeit, die zur Besprechung ansteht und die vor dem jeweiligen Termin elektronisch verteilt wird, gelesen wird, und sich jeder/jede einige Fragen oder Positionen zu den Thesen und Ausführungen des Vortragenden überlegt. Vorbereitung ist gefordert!

Mit der Teilnahme an meinen Seminaren und Projekt-AGs erklärt jede/jeder Teilnehmer/in konkludent die Einwilligung in die elektronische Verteilung der Seminararbeit/der schriftlichen Ausarbeitung an die Teilnehmer und an eventuelle Gasthörer innerhalb des Seminars/der Projekt-AG.

Wir erwarten eigenständige wissenschaftliche Arbeit. Neben der Nutzung der Literaturhinweise gehört dazu eigene Literaturrecherche. Ferner raten wir jedem Seminarteilnehmer, sehr **frühzeitig mit den eigenen Arbeiten zu beginnen** und mindestens eine **Grobgliederung weit vor dem Seminartermin am Lehrstuhl zur Durchsicht einzureichen**, was Ihnen weitere hilfreiche Anregungen für die Bearbeitung bringen kann. Die Nutzung dieses unseres Betreuungsangebots durch jeden Seminarteilnehmer begrüßen wir sehr.

Themen, Literaturhinweise, Allgemeines

Zu jedem Seminar/jeder Projekt-AG gibt der Lehrstuhl eine Themenliste und Literaturhinweise heraus.

Beachten Sie aber bitte, dass die Literaturliste zur Einführung in das Thema gedacht ist und keinesfalls abschließenden Charakter hat. Im Gegenteil – eigene Literaturrecherche wird von den Themen-Bearbeitern/-innen erwartet.

Neben allgemein zugänglichen (Internet-)Quellen steht Ihnen zur Recherche insbesondere zur Verfügung:

- Die gut sortierte Bibliothek der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Link zum OPAC mit Suchfunktion:
- <https://opac.dhv-speyer.de/libero/WebOpac.cls>
Online-Datenbanken (etwa Beck-online und juris)
Diese sind abrufbar über das Intranet der DUV. Klicken Sie auf der DUV-Homepage auf Service, dann auf Bibliothek, auf Intranet der Bibliothek und dann die gewünschte Datenbank (geht selbstverständlich nur mit einer DUV-IP, also insbesondere von den Rechnern in der Bibliothek).

Die Seminararbeit ist spätestens zu dem eine Woche vor dem jeweiligen Vortragstermin gelegenen Dienstag, 10:00 Uhr, elektronisch als Word- und pdf-file (E-Mail an: weiss@uni-speyer.de, kalin@uni-speyer.de, und arendt@uni-speyer.de) abzugeben.

Zu den Formalia einer Seminararbeit

Die Arbeit sollte in der Schriftart Times New Roman in Schriftgröße 12 Punkt verfasst werden. Die Fußnoten sollten die Schriftgröße 10 Punkt haben.

Der Zeilenabstand hat 1,5 zu betragen (bei Fußnoten 1,0).

Auf der rechten Blattseite ist ein Korrekturrand von 5 cm zu lassen, die übrigen Ränder haben dem Word-Standardformat zu entsprechen.

Der Umfang der Arbeit sollte **15 bis 20, maximal 25 Seiten** betragen.

Der Aufbau einer Seminararbeit

Grundsätzlich besteht eine Seminararbeit aus einem Deckblatt, einer Gliederung, einem Literaturverzeichnis (römische Nummerierung), u. U. dem Wortlaut relevanter Rechtsgrundlagen/Normen (sofern diese den Seminarteilnehmern nicht ohne weiteres vorliegen) und natürlich dem Hauptteil, also dem eigentlichen Text (arabische Nummerierung). Die Seitenangabe von oben (15-20 Seiten) bezieht sich nur auf den eigentlichen Text, also ohne Deckblatt, Gliederung oder Literaturverzeichnis.

1. Deckblatt

Das Deckblatt umfasst den vollständigen Namen des Bearbeiters, seine Anschrift sowie seine Matrikelnummer. Zudem sind die Bezeichnung der Veranstaltung, das aktuelle Semester und das Thema der Seminararbeit aufzuführen.

2. Gliederung

Die Gliederung sollte optisch ansprechend und übersichtlich gestaltet sein.
Als Gliederungsarten bieten sich insbesondere zwei Systeme an:

- Das alphanumerische System (bei juristischen Arbeiten wohl verbreiteter)
Beispiel:
 - A. Einleitung Seitenangabe
 - B. Hauptüberschrift 1 etc.
 - I. Unterüberschrift 1
 - 1. Unter-Unterüberschrift 1
 - 2. Unter-Unterüberschrift 2
 - II. Unterüberschrift 2
 - C. Hauptüberschrift 2
 - ...

- Das Dezimalgliederungssystem (auch gut verwendbar, aber eher in den Naturwissenschaften üblich)
Beispiel:
 - 1. Einleitung Seitenangabe
 - 2. Hauptüberschrift 1 etc.
 - 2.1. Unterüberschrift 1
 - 2.1.1. Unter-Unterüberschrift 1
 - 2.1.2. Unter-Unterüberschrift 2
 - 2.2. Unterüberschrift 2
 - 3. Hauptüberschrift 2
 - ...

Welches Gliederungssystem Sie bevorzugen, bleibt Ihnen überlassen.

Beachten Sie bitte, dass die Gliederung auch notwendig sein muss. Das heißt, dass eine Untergliederung nur dann erfolgen soll, wenn auch verschiedene Untergliederungspunkte folgen („Wer „a“ sagt, muss auch „b“ sagen“).

3. Das Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis *muss* alle tatsächlich verwendeten Literaturquellen in alphabetischer Reihenfolge (sortiert nach Nachnamen des Autors/Hrsg.) enthalten. Nicht aufgeführt werden brauchen Rechtsprechung und Gesetzgebungsmaterialien.

Denkbar, aber mittlerweile unüblich, ist eine Einteilung der verwendeten Literatur in die jeweilige Art (Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Dissertationen, Aufsätze in Fachzeitschriften etc.). Quellen und eventuell verwendete Internetlinks als Zugangsnachweis zu Quellen sind hingegen in jedem Fall separat aufzulisten.

Existieren mehrere Auflagen eines Werkes, muss jeweils die neueste Auflage verwendet werden, es sei denn eine bestimmte Aussage findet sich nicht mehr darin.

Beispiel für einen Auszug aus einem Literaturverzeichnis:

Bezüglich eines Kommentars:

Name, Vorname Hrsg. Titel, ggf. Titelzusatz, Auflage, Erscheinungsort
Erscheinungsjahr.

Beispiel:

Calliess, Christian/
Ruffert, Matthias Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 3. Auflage,
München 2007.

Hinweis: Die Einordnung erfolgt entweder unter Nennung der Herausgeber oder bei Standardkommentaren unter der üblichen Bezeichnung.

Bezüglich eines Lehrbuchs, einer Monographie, einer Dissertation:

Name, Vorname Titel, ggf. Titelzusatz, Auflage, Erscheinungsort
Erscheinungsjahr.

Beispiel:

Pieroth, Bodo/
Schlink, Bernhard Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Auflage
Heidelberg 2004.

Bezüglich eines Beitrags in einer Zeitschrift:

Name, Vorname Titel des Aufsatzes, Name der Zeitschrift Erscheinungsjahr,
Startseite.

Beispiel:

Weiß, Wolfgang Grundrechtsschutz im EG-Kartellrecht nach der
Verfahrensnovelle, EuZW 2006, 263.

Bezüglich eines Beitrags in einer Festschrift:

Name, Vorname Titel des Beitrags, in: Name, Vorname des Hrsg.,
Name der FS, FS für Name, Vorname, Erscheinungsort
Erscheinungsjahr, Startseite des Beitrags.

Beispiel:

Stern, Klaus Zur Entstehung und Ableitung des Übermaßverbots, in:
Peter Badura/ Rupert Scholz (Hrsg.), Wege und Verfahren des
Verfassungslebens, FS für Peter Lerche, München 1993,
S. 165 ff.

Bezüglich einer Urteilsanmerkung:

Name, Vorname Anmerkung zu Urteilsbezeichnung, Zeitschriftenname
Erscheinungsjahr, Startseite.

Beispiel:

Weiß, Wolfgang Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 8.5.2003, Rs. 438/00,

SpuRt 2003, 157.

Denkbar ist auch die Angabe einer Kurzzitierweise in Klammer nach dem Werk (etwa beim Alternativkommentar zum Grundgesetz nach der vollständigen Aufführung der Quelle noch in Klammer gesetzt: (zit: Ak-GG-Bearbeiter, Art., Rn.)).

4. Hauptteil

Im Hauptteil erfolgt die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Fragestellung des Seminarthemas.

Zitierrichtlinien und Plagiate

Besonders hingewiesen sei noch einmal explizit auf die Zitierrichtlinien, insbesondere auf die Anfertigung von Fußnoten. Diese Zitierrichtlinien sind unbedingt einzuhalten.

Durch Fußnoten werden eigene Ideen und Erkenntnisse von denen anderer Autoren getrennt. Die Fußnote dient der Kenntlichmachung der externen Quelle Ihrer Ausführungen. Beachten Sie: Zitierungen/Fußnoten sind Ausdruck einer präzisen Arbeitsweise und ermöglichen eine überzeugende juristische Argumentation.

Zitiert und auch gelesen werden muss immer die *Primärquelle* einer Äußerung.

Konkrete Hinweise für Fußnoten:

Bezüglich eines Kommentars:

Abkürzung des Kommentarsachtitels/Nachname des Herausgebers, (ggf.) Bearbeiter, Art., Rn.

Bezüglich eines Lehrbuchs:

Nachname des Autors, ggf. Buchtitel (bei mehreren Büchern des gleichen Autors), Fundstelle (entweder Seite oder mittels des Gliederungssystems des Lehrbuchs mit Rn.)

Bezüglich eines Aufsatzes:

Nachname, Zeitschrift, Jahr, Anfangsseite, Zitatseite (die Zitatseite kann auch in Klammern gesetzt werden).

Beispiel: Weiß, EuZW 2006, 263, 265.

Bezüglich einer Entscheidung:

Gericht, Entscheidungssammlung mit Bandnummer (oder ggf. Zeitschrift mit Jahr), Anfangsseite, Zitatseite (diese kann auch wieder in Klammer gesetzt werden).

Ist eine Entscheidung noch nicht veröffentlicht, muss sie statt einer Fundstelle das Datum und das Aktenzeichen angeben.

Beispiel: EuGH, Slg. 1994, I-3325 – Faccini Dori (die Bezeichnung muss nicht zwingend erfolgen, ist aber hilfreich).

oder auch: EuG, Urteil vom 11.07.2007, Rs. T-351/03 – Schneider Electric.

Bitte unterscheiden Sie ein direktes (wörtlich übernommenes) Zitat sauber von einem indirekten. Ersteres sollte nur in Ausnahmefällen verwandt werden (wenn es gerade auf den exakten Wortlaut ankommt) und ist außer durch Angabe der exakten Fundstelle in der Fußnote stets mit Anführungszeichen im Haupttext zu kennzeichnen!

Als Kurzzitate kommen „aaO.“ (am angegebenen Ort, bezieht sich auf eine Fußnote im engen räumlichen Zusammenhang) und „Ebenda“ (bezieht sich stets auf vorherige Fußnote) in Betracht.

Denkbar sind auch Fußnotenverweise auf andere Gliederungspunkte, wie etwa: S.o. B. II. 1.

Die Nichtbeachtung der oben angeführten Zitierweise kann dazu führen, dass Ihre Arbeit nicht als Ausdruck einer eigenen geistigen Leistung angesehen wird, sondern als Plagiat, also als gestohlene Arbeit. Solche Arbeiten werden grundsätzlich mit 0 Punkten bewertet!

Der mündliche Vortrag

Der mündliche Vortrag des Seminarthemas sollte ca. 30 Minuten dauern. Hiernach folgt eine Diskussion des Themas mit allen Seminarteilnehmern/-innen, bei der von allen eine rege Teilnahme erwartet wird.

Wichtig ist, dass das Referat die wesentlichen Teile und Inhalte der schriftlichen Arbeit in freier Rede prägnant und für die anderen Teilnehmer verständlich wiedergibt. Dies dient der Schulung Ihrer Präsentationsfähigkeiten. Fragen Sie sich bei Ihrer Präsentationsweise immer, ob Ihre Aussagen auch für jemand verständlich sind, der sich nicht so intensiv mit der Thematik befasst hat.

Sinnvoll ist die Unterstützung des Vortrages durch ein ca. ein- oder zweiseitiges Thesenpapier, ggf. auch der Einsatz einer digitalen Präsentation mit Powerpoint o.ä. Der Einsatz von Medien beim Vortrag ist aber nicht erforderlich, sondern jedem freigestellt. Bei Medieneinsatz ist aber auch auf dessen Sinnhaftigkeit zu achten.